

Satzung des Bürgervereins Wuppertal-Beyenburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Wuppertal-Beyenburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wuppertal-Beyenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die gemeinsamen Interessen der Bevölkerung des Stadtteiles wahrzunehmen. Der Verein soll die Wünsche der Bewohner des Stadtteils gegenüber den zuständigen Behörden, Institutionen und Dritten vertreten. Er will den Bezug zur Heimat sowie Gemeinschaftssinn fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

§ 3 Aufgaben

- (1) Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - Förderung der städtebaulichen, sozialen und kulturellen Entwicklung in Beyenburg
 - Zusammenarbeit mit anderen Beyenburger Vereinen, Organisationen und Institutionen
 - Verbesserung des Wohnumfeldes und der Infrastruktur unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Faktoren
 - Förderung des Geschichtsbewusstseins und Wahrung schützenswerter Traditionen
 - Unterstützung der Jugend-, Familien- und Altenhilfe

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 6 Mitgliederbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird jährlich einberufen. Sie soll immer im ersten Halbjahr eines Jahres stattfinden.
- (2) Sie hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung über Entlastung desselben
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzen des Mitgliederbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen Vorschläge
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Abteilungen einrichten, deren Beschlüsse der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.
- (4) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 3 Wochen auf elektronischem Wege an die zuletzt bekannte Mailadresse oder schriftlich an die zuletzt bekannte Postanschrift.
- (5) Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- (7) Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Ist auch der Stellvertreter verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (9) Jedes Mitglied ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahres hat eine nicht übertragbare Stimme.
- (10) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, welche die Stimmen von 75% der anwesenden Mitglieder verlangen.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (12) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern
- (2) Alle Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Er kann bei Bedarf Beisitzer zur Beratung hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (8) Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (9) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins wird regelmäßig vor der Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern kontrolliert. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zum vorhergehenden Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich im Wechsel die zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Wuppertal, 20.02.2015